

werden; sie mit Bewußtsein gebrauchen, würde sündhaft sein und Aergerniß geben. Es kann und muß demnach der Katholik fordern, daß ihm bei Ablegung eines sachlichen Eides durch Berührung der heiligen Schrift eine kirchlich approbirte heilige Schrift zur Verfügung gestellt werde, die er, wenn es nöthig wäre, selbst mitbringen könnte. In den vereinigten Staaten von Nordamerika ist dieses Recht den Katholiken gestattet. Die Verweigerung einer kirchlich approbirten Bibel in gegebenem Fall müßte als Beeinträchtigung der gesetzlich gewährten Gewissensfreiheit betrachtet werden. Vergl. A. Sabetti, S. J. Theol. mor. 1888. n. 224. p. 167. q. 4. An liceat apud nos (Americanos) jurare deosculando Biblia protestantica? Resp. Negative, ut videtur, quia talis actus est de se approbativus illius libri et praeterea Scandalum posset gignere. Neque dicas difficile esse secus agere, nam petenti dari solet versio catholica, vel etiam permittitur, ut juraturus eam secum afferat.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

III. (Wiederholung der letzten Delung.) Anna, seit langer Zeit asthmatisch, wird, da sie sich nach dem Urtheil des Arztes in Lebensgefahr befindet, mit den hl. Sterbsacramenten, auch mit der letzten Delung versehen. Am folgenden Tage hört die Gefahr auf. Aber nach einer Woche fällt sie wegen der nämlichen Krankheit in neue und schwerere Gefahr. Pfarrer und Cooperator streiten wegen der Wiederholung der letzten Delung. Der Pfarrer verneint, der Cooperator bejaht die Erlaubtheit. Wer von beiden hat Recht?

Verbinden wir bei der Besprechung dieses Falles der größeren Klarheit halber zwei Fragen miteinander: Wie oft kann in der nämlichen Krankheit das Viaticum und wie oft die letzte Delung empfangen werden?

I. Es versteht sich von selbst, daß Kranke, welche wie die Gesunden nüchtern communicieren, oft, ja täglich die hl. Communion empfangen dürfen. Aber es ist auch außer allem Zweifel, daß die Ertheilung der Communion als Wegzehrung an nichtnüchterne Kranke während derselben Krankheit öfters geschehen kann. Ja Benedict XIV. de synod. dioec. l. VII. c. 12 n. 5 sagt, der Bischof könne über jene Pfarrer Strafen verhängen, die dem frommen Wunsche der Kranken, zwei- bis dreimal die hl. Communion zu empfangen, nicht entsprechen wollen. Controvertiert wird die Frage, welcher Zwischenraum zwischen der wiederholten Ertheilung des Viaticums liegen müsse. Der hl. Alfons l. 6. n. 285 hält es für die communior seiner Zeit, daß das Viaticum nur in Zwischenräumen von 8 Tagen gespendet werden dürfe. Andere stützen sich auf das Rituale Romanum für die Forderung eines Zwischenraumes von wenigstens

2 Tagen: „Quodsi aeger, sumpto viatico, dies aliquot supervixerit vel periculum mortis evaserit et communicare voluerit, ejus pio desiderio parochus non deerit.“ Allein diese Worte sprechen nicht davon, wie oft der Kranke das Viaticum empfangen dürfe, sondern wie oft es ihm der Pfarrer reichen solle. Dem gegenüber ist aber die richtigere Ansicht, daß nichts entgegensteht, dem Schwerkranken auch täglich das Viaticum zu reichen, wofern dessen Verhältnisse, die Umstände der Zeit und des Ortes dies erlauben oder rathlich erscheinen lassen. Denn nach dem Decrete des Concils von Constanz (sess. XIII.) sind die Schwerkranken vom Gebote des jejunium naturale ausgenommen, können also, als ob das Gesetz nicht existierte, täglich nichtnüchtern communicieren. Praktisch kann die Frage leicht werden in geistlichen Communitäten, bei kranken Geistlichen, wenn noch ein anderer Geistlicher im Hause oder im Orte ist; aber auch bei Laien, die nachdem sie mit den Sterbsacramenten versehen sind, am nächsten Tage in ipso articulo mortis noch einmal communicieren wollen.

II. Die letzte Oelung kann wiederholt werden 1. wenn der Mensch nach wiedererlangter Gesundheit wieder in eine gefährliche Krankheit fällt, 2. in einer langwierigen Krankheit, wenn die Todesgefahr verschwunden war und der Kranke wieder in eine ähnliche Todesgefahr zurückfällt. So das Trid. sess. XIV. c. III. de extrema Unctione: „Quod si infirmi post susceptam hanc unctionem convalescerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt.“ S. Thomas Suppl. III. p. qu. 33 art. 2: „Quaedam vero aegritudines sunt diuturnae, ut hectica, hydropisis, et hujusmodi: et in talibus non debet fieri unctio, nisi quando videntur perducere ad periculum mortis et si homo illum articulum evadat, eadem infirmitate durante, et iterum ad similem statum per illam aegritudinem reducatur, iterum potest inungi, quia jam quasi est alius infirmitatis status, quamvis non sit alia infirmitas simpliciter.“ Es ist aber zur erlaubten Wiederholung der Oelung genügend, daß die nähere Todesgefahr probabiler aufgehört hat und nun aufs Neue eingetreten ist. Doch verlangen die Autoren, falls es nur wahrscheinlich ist, daß eine neue Todesgefahr eingetreten ist, einen längeren Zwischenraum (notabile tempus), etwa die Zeit eines Monats, in welcher der Kranke sich besser befunden hat. Roncaglia mit andern beim hl. Alfons l. 6. n. 715. Im allgemeinen soll der Seelsorger nach Benedict XIV. l. 7. c. 23. n. 4 sich mehr zur Wiederholung der letzten Oelung neigen. Wenn es aber gewiß ist, daß die Todesgefahr vorüber war, z. B. wenn der Kranke wieder ausgegangen ist, die Kirche besucht hat u. dgl., genügt auch ein kürzerer Zwischenraum, etwa der einer Woche. So Reiffenstuel, Th. mor. Tr. XIV. dist. XI. 42. n. 29 et addit. „Barbosa apud Gobat

existimat intervallum unius septimanae inter unam et alteram unctionem intercedens esse sufficientem distantiam de novo sacramentum E. U. recipiendi, dummodo vere constet infirmum post primam unctionem intra hoc intervallum hebdomadarium constitutum extra propinquum mortis articulum licet ceteroquin necdum ex integro sit restitutus sanitati, prout . . . frequenter potest contingere apud asthmaticos, hydropicos et phtysicos . . .“ Instructio past. Eystett tit. III. c. 35 2. Si vero cessavit sc. periculum jam integro circiter octiduo de novo administrare poterunt. Konings 1508 a. 5. 6. Da aber das Trid. sagt: „iterum juvari poterunt“, Thomas: „iterum potest inungi“, so ist es in einem solchen Falle zwar erlaubt, aber nicht geboten die letzte Delung zu wiederholen, falls es sich nicht um einen langen Zwischenraum handelt. Die Anwendung auf unseren Fall ergibt also folgendes: Der Cooperator konnte die letzte Delung wiederholen; allein eine strenge Verpflichtung läßt sich nicht beweisen.

Würzburg.

Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. (Bedürfen minderjährige Brautleute zum Abschluss eines auf die religiöse Erziehung ihrer ehelichen Kinder sich beziehenden Vertrages der Zustimmung ihrer Gewalthaber?) Der Katholik Ferdinand A. wurde mit der Protestantin Theresia B. vom katholischen Pfarrer in C. am 10. Februar 1878 getraut. Die beiden Brautleute hatten zuvor in einem Vertrag vom 28. Januar 1878 sich zur katholischen Erziehung aller aus ihrer Ehe anzuhoffenden Kinder verpflichtet. Das am 19. Mai d. J. geborene Kind der genannten Gatten Theresia A. wurde demnach katholisch getauft, starb aber bald darnach. Am 2. Mai 1880 starb Ferdinand A. und hinterließ seine Gattin in gesegneten Umständen; die am 4. Mai 1880 geborene Philomena A. wurde aber von der Mutter, welche sich damals in D. aufhielt, zum protestantischen Pfarrer von C. zur Taufe geschickt und erscheint demnach auch in der Taufmatrik des protestantischen Pfarramtes C. als evangelischer Confession eingetragen. Eine Beschwerde des katholischen Pfarramtes D. wurde von der k. k. Bezirkshauptmannschaft F. am 25. Mai 1880 mit der Erklärung der Incompetenz im Gegenstande beantwortet. Das k. k. Bezirksgericht C. begnügte sich damit, den beschwerdeführenden Pfarrer auf den Rechtsweg zu verweisen und bestellte der Philomena A. einen protestantischen Vormund. Letzterer übernahm das Mädchen in seine Pflege, nachdem dessen Mutter am 25. Juni 1884 gestorben war. In D. hatte inzwischen ein Wechsel in der Person des Pfarrers stattgefunden und der von seinem Vorgänger über den schwierigen Fall informirte neue Pfarrer erstattete im Gegenstande dem f.-h. Seckauer Ordinariate, 31. März 1885,